

Die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes während der Ausführung

In der Ausführungsphase eines Bauvorhabens ist der Baustellenkoordinator zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) verpflichtet; den Bauherrn trifft keine unmittelbare Pflicht dazu.

Der Sachverhalt (vereinfacht)

Die beiden Geschäftsführer einer als Bauherr fungierenden GmbH wurden in einem Verwaltungsstrafverfahren schuldig gesprochen, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) dadurch verletzt zu haben, dass sie während der Ausführung der Bauarbeiten die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) nicht vorgenommen hätten. Bei einer Absturzgefahr von rund 12 m hätten die Schutzeinrichtungen für die im Bereich der Flachdächer tätigen Arbeitnehmer gefehlt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhoben die beiden Geschäftsführer Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS); dieser gab den Berufungen Folge, hob die Straferkenntnisse auf und stellte die Verfahren ein.

Der Unabhängige Verwaltungssenat begründete sein Entscheidung damit, dass – bei den Fällen, wo die Bestellung eines Planungs- und eines Baustellenkoordinators nach BauKG obligatorisch ist – die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes auf den Planungs- und Baustellenkoordinator bzw. zur Anpassung dieses Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes auf den Baustellenkoordinator übergeht. Damit bleibt kein Raum für eine weitergehende Verantwortung des Bauherrn. Im konkreten Fall war bereits vor dem Tatzeitpunkt ein Baustellenkoordinator bestellt worden, weshalb den Bauherrn keine Verpflichtung treffen konnte, anstelle des Baustellenkoordinators für die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zu sorgen.

Die Argumentation der Erstbehörde, dass es zu einer direkten Verpflichtung des Bauherrn zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes kommt, kann nach Meinung des Unabhängigen Verwaltungssenates nur dann zur Anwendung kommen, wenn kein Baustellenkoordinator bestellt worden ist.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erhob gegen diese Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, die sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz stützt und begründete dies damit, dass „bei unzureichender Aufgabewahrnehmung durch den Baustellenkoordinator der Bauherr selbst zur entsprechenden

Überarbeitung oder Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes verpflichtet sei; seine Pflichten seien keine weitergehenden Pflichten, sondern unabhängig von jenen der Koordinatoren bestehende korrespondierende Pflichten, ungeachtet einer erfolgten oder unterbliebenen Koordinatorenbestellung“.

Aus der Begründung des OGH

Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass das BauKG betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan folgende Bestimmungen enthält: Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Baustellenkoordinator hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anzupassen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Zur Interpretation dieser Bestimmungen zog der Verwaltungsgerichtshof die EU-Richtlinie heran, deren Umsetzung in Österreich mit dem BauKG erfolgte. Diese EU-Richtlinie spricht nur von „Verantwortung“ des Bauherrn bei der Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes – und diese Verantwortung muss jedoch nicht zwingend eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sein. Das BauKG hat eine solche strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht eindeutig bestimmt festgelegt. Da aber Strafbestimmungen dem so genannten „Bestimmtheitsgebot“ unterliegen, was nichts anderes bedeutet, als dass für ein unter Strafe gestelltes Verhalten eine besonders genaue gesetzliche Determinierung verlangt wird, ergibt sich nach dem Verwaltungsgerichtshof unmissverständlich, dass dem Bauherrn die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nicht als unmittelbare Pflicht auferlegt ist.

Mit den Entscheidungen des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtshofes wurde den beiden Geschäftsführern der GmbH, die als Bauherr fungierte, aber gerade eine solche unmittelbare Verletzung der Pflicht, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan während der Ausführung



EINE SERIE VON
NIKOLAUS A. THALLER

anzupassen, vorgeworfen. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen.

Damit erübrigt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob den Bauherrn mittelbar eine strafrechtlich ausreichend normierte und sanktionierte Verantwortlichkeit für den Fall trifft, dass ein bestellter Baustellenkoordinator seiner Verpflichtung zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Praktische Folgen

Die besprochene Entscheidung zeigt klar, warum der Bauherr einen Baustellenkoordinator bestellen muss. Nach einer solchen Bestellung braucht sich der Bauherr mit dem Bereich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nicht mehr im Detail zu beschäftigen. Die Aufgabe wird auf einen bestimmten Zuständigen, den Baustellenkoordinator, übertragen, was gerade bei den heutigen komplexen und immer unter Zeitknappheit ablaufenden Baustellen von großer Wichtigkeit ist. Mit der Zuständigkeit ist nach der Entscheidung auch eine klare Pflichtzuteilung und Haftung verbunden.

Den Bauherrn trifft keine direkte Pflicht zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und damit auch keine direkte Haftung aus einer allfälligen Verletzung. Die Frage, inwieweit eine indirekte Pflicht und allenfalls auch Haftung bestehen kann, wurde im konkreten Fall leider nicht behandelt.

Die Bestellung eines Baustellenkoordinators ist jedenfalls nicht nur ein wichtiger Beitrag zu Unfallvermeidung und Gesundheit der Arbeitnehmer, sondern hilft letztlich auch den Verantwortlichen auf Bauherren-Seite, mögliche für sie negative Folgen nach Unfällen – bis hin zu staatsanwaltlichen Ermittlungen – zu vermeiden.

VWGH 2004/02/0284 ERKENNTNIS VOM 25.01.2005